



**Grossratsbeschluss
betreffend Änderungen der
Interkantonalen Vereinbarung
vom 18. Februar 1993
über die Anerkennung
von Ausbildungsabschlüssen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Revision der Vereinbarung im Jahr 2005	3
2.2 Erneuter Revisionsbedarf	3
2.3 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur revidierten Vereinbarung	3
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags	3
4. Beitrittsbeschluss	7
5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	7
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
7. Finanzielle Auswirkungen	7
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
11. Ergebnis des Konsultationsverfahrens	8
12. Antrag	9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern ist der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (nachfolgend: Vereinbarung) am 17. März 1994 beigetreten. Sie regelt

- die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse und
- in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.

Soweit es sich um Gesundheitsberufe handelt, ist gemäss dieser Vereinbarung die GDK¹⁾ Anerkennungsbehörde. Für andere Berufe ist es die EDK²⁾.

Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2005 revidiert. Seither hat sich erneuter Revisionsbedarf gezeigt. Der Grosse Rat ist nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern zuständig, um darüber zu entscheiden, ob er die erneut revidierten Bestimmungen genehmigen will.

2. Ausgangslage

2.1 Revision der Vereinbarung im Jahr 2005

Im Jahr 2005 haben die Plenarversammlungen der GDK und der EDK die Vereinbarung ergänzt mit Bestimmungen, wonach

- die GDK ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen führt, und
- die EDK eine Liste über Lehrpersonen führt denen im Rahmen eines kantonalen Entscheids die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde.

Der Kanton Bern ist dieser revidierten Fassung der Vereinbarung ebenfalls beigetreten.

2.2 Erneuter Revisionsbedarf

Seit der Revision im Jahr 2005 hat sich erneuter Bedarf für eine Revision der Vereinbarung ergeben. Die Plenarversammlungen der GDK und der EDK haben sie daher ergänzt. Die erneute Revision betrifft folgende Themen:

- In der Vereinbarung sollen neue Gebühren eingeführt und die maximale Gebühr soll von 2000 auf 3000 Franken erhöht werden.
- Die Vereinbarung soll an das BGMD³⁾ angepasst werden, das am 1. September 2013 in Kraft trat.
- Die Vereinbarung soll neu ausdrücklich erwähnen, dass nicht nur die betroffene Person, sondern auch die Anerkennungsbehörden (GDK oder EDK) die Entschiede der Rekurskommission mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechten können, dies in Übereinstimmung mit Artikel 82 ff. und insbesondere Artikel 89 BGG⁴⁾.

2.3 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur revidierten Vereinbarung

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu den revidierten Bestimmungen zu befinden (vgl. auch nachfolgend Ziffer 4).

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Die Übersicht im Anhang zu diesem Vortrag zeigt, welche Bestimmungen revidiert wurden und somit relevant sind für die Beurteilung, ob der Kanton Bern der revidierten Vereinbarung beitreten will. Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Absatz 2

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten, sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

¹⁾ Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

²⁾ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³⁾ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01).

⁴⁾ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

Artikel 6 Absatz 1

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonalen Ebene.

Artikel 10 Absatz 2

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 steht in der bisherigen (unrevidierten) Fassung: «Entscheide der Rekurskommission können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.» Dies soll präzisiert werden: «Entscheide der Rekurskommission können *von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten* gestützt auf Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.»

Die Vereinbarung erwähnt damit lediglich, was sich aus dem BGG ergibt, denn die Befugnis, wer Beschwerde beim Bundesgericht einreichen darf, ist im BGG abschliessend geregelt. Die folgenden Ausführungen legen daher dar, aus welchen Gründen die Anerkennungsbehörden und die betroffenen Privaten *nach BGG* beschwerdebefugt sind:

Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind.⁵ Basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung, welche kantonales Recht setzt, vertreten die EDK und die GDK als interkantonale Behörden die Kantone im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die EDK und die GDK sind somit im Bereich der Diplomanerken-

nung mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht.⁶ Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des Freizügigkeitsabkommens) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

Artikel 12

Absätze 2 und 3

In diesen Bestimmungen wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, Gebühren in Bezug auf das Erfassen von Daten im Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide.

Neu eingeführt wurden die Gebühren für die erwähnten Bescheinigungen (vgl. Art. 12 Abs. 2) sowie die Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie betreffend die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Bst. *c* und *d*).

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu 3000 Franken (statt Fr. 2000.–) gesprochen werden können.

⁵ Seiler, von Werdt, Güngerich, Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Verlag Stämpfli, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15 f., E.1.2.2. und 1.2.3.

⁶ BGE 135 II 12, 15 f. E. 1.2.2. und 1.2.3.

Absatz 4

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in Absatz 4 – wie bisher – den Vorständen von GDK und EDK übertragen, welche entsprechende Regelungen⁷⁾ geschaffen haben. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

Artikel 12^{ter}**Absatz 1**

Diese Bestimmung präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Absatz 2

Diese Bestimmung sieht wie bisher vor, dass die Registerführung auch an Dritte, zum Beispiel an das Schweizerische Rote Kreuz, übertragen werden kann.

Absatz 3

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Zuletzt erfolgte dies per 1. Januar 2013. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Absatz 4

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG⁸⁾ zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

Absatz 5

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgeesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 4 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen aber auch Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu

anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (vgl. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod etc.) vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 AHVG⁹⁾ formell gesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u. a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen sowie die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV¹⁰⁾). Zu den Gesundheitsfachpersonen gehört auch die GDK als Registerführerin.

Absatz 6

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) unverzüglich der registerführenden Stelle mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z. B. ihre Versicherten- und UID-Nummer, mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z. B. Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG¹¹⁾ migrierten Personen als notwendig erweisen.

⁷⁾ Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006 und Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006.

⁸⁾ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11).

⁹⁾ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

¹⁰⁾ Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV; SR 431.031).

¹¹⁾ Nationales Register Gesundheitsberufe (NAREG).

Absatz 7

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Onlinezugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Onlinezugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekannt gebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Onlinezugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z. B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung) sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung, sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich, wie sich aus Satz 4 ergibt.

Absatz 8

Artikel 12 Absatz 2 beinhaltet die formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das *Erfassen* der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwendigeren Onlinezugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie beispielsweise im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben.

Ebenso wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben.

Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Artikel 1 Absatz 2 BGMD gemeldeten 90-Tage-Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von 100 Franken bis höchstens 1000 Franken festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register war bisher in Artikel 12^{ter} Absatz 7 geregelt und bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten) Register erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, sodass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen, wie sich aus Artikel 12 Absatz 4 ergibt.

Absatz 9

Diese Bestimmung regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Löschenzeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift von Artikel 52 Absatz 2 MedBG nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen Absätze 10 und 11 übernommen.

4. Beitrittsbeschluss

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung genehmigt der Grosse Rat die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung fallen in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungs Kompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Als kurzfristig kündbar gilt ein Vertrag mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr.¹²⁾ Die vorliegende Vereinbarung hält in Artikel 13 eine Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres fest. Somit ist nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig, um die revidierten Bestimmungen der Vereinbarung zu genehmigen.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Ziffer 1

Vorstehende Ziffer 4 (Beitrittsbeschluss) führt aus, aus welchen Gründen der Grosse Rat für den Entscheid über den Beitritt oder Nichtbeitritt zuständig ist.

Sofern der Grosse Rat den Beitritt beschliesst, tritt er nur den seit der letzten Revision im Jahr 2005 eingetretenen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung bei. Den unveränderten Bestimmungen ist er bereits im Jahr 1993 bzw. bei der ersten Revision im Jahr 2005 beigetreten. Im vorliegenden Verfahren geht es nur noch darum, über die am 21. November 2013 revidierten Bestimmungen zu befinden.

Ziffer 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zu beschliessen bzw. als geltendes Recht des Kantons Bern anzuerkennen, soweit diese Änderungen von untergeordneter Bedeutung sind. Für Änderungen grundlegender Art bleibt der Grosse Rat zuständig.

Ziffer 3

Aus Artikel 69 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung ergibt sich, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat seine Befugnis übertragen kann, ohne vorgängigen Beschluss des Grossen Rates den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären, d.h. die Vereinbarung zu kündigen. Damit kann der Regierungsrat auf veränderte Verhältnisse reagieren und aus der Vereinbarung austreten, sofern sich ein Verbleiben für den Kanton als nachteilig erweist bzw. es vorteilhafter ist, wenn nicht mehr die GDK bzw. EDK¹³⁾, sondern eine Verwaltungseinheit des Kantons Bern die ausländischen und ausserkantonalen Ausbildungsabschlüsse anerkennt.

Ziffer 4

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, den Grossratsbeschluss in Kraft zu setzen. Die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung wird der Vorstand in Kraft setzen, wie sich aus der Vereinbarung ergibt.¹⁴⁾

Ziffer 5

Dass der vorliegende Grossratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterliegt, ergibt sich aus folgendem Umstand: Am 1. September 2013 trat das BGMD in Kraft. Gemäss dessen Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 sind das Verfahren über die Nachprüfung von Ausbildungsabschlüssen und das Meldeverfahren kantonal zu regeln, wobei auch ein interkantonaler Vertrag (vorliegend Art. 6 Abs. 1 der revidierten Vereinbarung) diese Regelungen enthalten kann. Würde der Kanton Bern diese beiden Verfahren ohne Beitritt zu einem interkantonalen Vertrag regeln, müsste er nach Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensregelungen in einem Gesetz schaffen, d.h. einem der fakultativen Volksabstimmung unterstehenden Erlass. Wählt der Kanton Bern nun wie vorliegend den Weg, die Rechtsgrundlage durch Beitritt zu einem interkantonalen Vertrag zu schaffen, unterliegt somit nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung auch dieser interkantonale Vertrag der fakultativen Volksabstimmung.

Nach Artikel 3 Buchstabe *a* PuG¹⁵⁾ ist die revidierte Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in der bernischen Amtlichen Gesetzessammlung aufzunehmen.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik äussern sich nicht über die Revision der Vereinbarung. Der Grund liegt darin, dass die GDK es übernommen hat, die Vereinbarung zu revidieren und sie den Kantonen zum Entscheid über den Beitritt oder Nichtbeitritt vorzulegen. Ein Beitritt zur revidierten Vereinbarung steht aber nicht im Widerspruch zu den Regierungsrichtlinien, sondern drängt sich aus Sicht des Regierungsrates auf, damit die GDK die ihr in der Vereinbarung übertragene Aufgabe, die Ausbildungsabschlüsse anzuerkennen, weiterhin erfüllen kann, dies gestützt auf die für einen geeigneten Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die revidierten Bestimmungen der Vereinbarung führen zu keinen zusätzlichen Ausgaben. Die für den Kanton aus der vorliegenden Vereinbarung anfallenden Kosten sind in Artikel 12 Absatz 1 geregelt, der nicht revidiert wurde. Diese Kosten werden

¹²⁾ Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Note 14 zu Art. 88.

¹³⁾ Vgl. betreffend Zuständigkeit der EDK bspw. Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung.

¹⁴⁾ Vgl. «Änderungen vom 24. Oktober / 21. November 2013» (Seite 12 der Vereinbarung).

¹⁵⁾ Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PUG; BSG 103.1).

im Voranschlag und in der Staatsrechnung nach den Vorschriften des FLG¹⁶⁾ aufgeführt und durch das zuständige Organ im Rahmen der ordentlichen Ausgabenbefugnisse beschlossen.

Finanziell wirken sich die revidierten Bestimmungen aber auf diejenigen aus, welche die von der GDK erbrachten Dienstleistungen in Anspruch nehmen (Gebühren für Anerkennungsentscheide, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Erteilen von Auskünften, vgl. Art. 12 Abs. 2 bis 4 der revidierten Vereinbarung).

Zusammengefasst ergibt sich, dass die revidierte Vereinbarung den Kanton im gleichen Umfang verpflichtet wie in den letzten Jahren.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Revision der Vereinbarung wirkt sich auf den Kanton Bern weder personell noch organisatorisch aus, da nicht der Kanton, sondern die GDK mit ihrem Personal die Vereinbarung vollzieht.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die revidierten Bestimmungen der Vereinbarung wirken sich nicht auf die Gemeinden aus, da die Gemeinden nicht für den Vollzug der Vereinbarung zuständig sind.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zur revidierten Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Revision erfolgte, um Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie für die Einführung eines Onlineabrufverfahrens der GDK-Registerdaten zu schaffen. Die Höhe dieser Gebühren vermag nicht auf die Volkswirtschaft durchzuschlagen. Gleiches gilt für die mit der Revision vorgenommenen Anpassungen an das BGMD hinsichtlich der Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern.

11. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat vom 8. April bis 23. Mai 2014 bei den interessierten Kreisen ein Konsultationsverfahren nach Artikel 21 VMV¹⁷⁾ durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Verbände jener 19 Berufe, die im Anhang der Vereinbarung enthalten sind und folglich im Zentrum der vorliegenden Regelungen stehen. Von diesen 19 Verbänden haben fünf Stellung genommen:

- Der SBK¹⁸⁾ (Sektion Bern) begrüsst grundsätzlich die Änderungen, hebt aber hervor, dass in Artikel 12 Absatz 4 nicht nachvollziehbar sei, warum sich die Gebühren, die die GDK festlegt, nicht nur nach dem Zeit- bzw. Arbeitsaufwand, sondern auch nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit bemessen sollen. Weiter erachtet der SBK die in Artikel 12^{ter} Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, wonach die GDK die Führung des Registers an Dritte delegieren kann, als zweckmässig. Es sei aber zu wünschen, dass die bisherige Praxis hinsichtlich der geeigneten registerführenden Stelle überprüft werde, da das neue Register umfassender sei und im Zusammenhang mit dem Entwurf des GesBG¹⁹⁾ Koordinationsbedarf bestehe.
- Die IGMTT²⁰⁾ dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme, wobei sich aber in diesem Rahmen keine Aspekte ergeben, zu denen sie sich äussern möchte.
- Der Schweizerische Hebammenverband (Sektion Bern) bedankt sich für die Gelegenheit zur Äusserung und hat keine Einwände zu den geplanten Änderungen.
- Der SPV²¹⁾ führt aus, das in Artikel 12^{ter} neu vorgesehene Abrufverfahren schaffe mehr Transparenz zugunsten der Patientinnen und Patienten und erlaube diesen, sich schneller über die Qualifikationen der betreffenden selbstständigen Berufsfachperson zu informieren. Besonders bei der Ausübung von Gesundheitsberufen seien Transparenz und Kontrolle von zentraler Bedeutung. Der Verband befürwortet deshalb die Einführung eines Onlinezugriffs, damit sich unter anderem Patientinnen und Patienten bestimmte Angaben selber beschaffen können. Indessen müsse die registerführende Stelle dafür besorgt sein, das Risiko des Datenmissbrauchs möglichst klein zu halten. Bezüglich Artikel 12^{ter} Absatz 8 spricht sich der Verband dafür aus, dass die Kosten und damit die Gebühren für die Registrierung möglichst tief gehalten werden. Die registrierten Personen seien nicht mit unverhältnismässig hohen Gebühren zu belasten. Der Vorstand der GDK soll dies bei der Festlegung der Tarife berücksichtigen.
- Der Verband Swiss Dental Hygienists hat in gleicher Weise wie der SPV Stellung genommen.

Der Kanton Bern kann den Änderungen der Vereinbarung nur entweder gesamthaft zustimmen oder sie ablehnen. Nur so kann die Vereinbarung den einheitlichen Vollzug in den Kantonen sicherstellen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Nur wenige Berufsverbände haben sich geäußert. Die Änderungen sind somit nicht auf grosses Interesse gestossen und sind daher im Allgemeinen nicht bestritten. Die wenigen eingegangenen Stellungnahmen stellen die Änderungen nicht infrage, sondern geben Hinweise darauf, wie die GDK die neuen Bestimmungen vollziehen soll (Gebührenhöhe, Delegieren der Registerführung an Dritte, Datenschutz). Vor

¹⁶⁾ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0).

¹⁷⁾ Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).

¹⁸⁾ Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner.

¹⁹⁾ Gesundheitsberufegesetz (seitens des Bundes erst provisorisch gesetzter Titel).

²⁰⁾ Interessengemeinschaft medizinisch-therapeutisch-technischer Leitungspersonen.

²¹⁾ Schweizerischer Podologen-Verband.

diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als richtig, wenn der Grosse Rat den Änderungen der Vereinbarung zustimmt.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Änderungen vom 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zuzustimmen.

Bern, 3. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang

Übersicht betreffend die bisherigen und die revidierten Bestimmungen der Vereinbarung

Anhang

Übersicht betreffend die bisherigen und die revidierten Bestimmungen der Vereinbarung

Bisherige Vereinbarung	Revidierte Bestimmungen (Rest wie bisherige Vereinbarung)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	
Art. 1 Zweck ¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. ² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen. ⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.	² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.
Art. 2 Geltungsbereich Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.	

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹ Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

² Jeder Kanton, der der Vereinbarung beiträgt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹ Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

³ Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6 Anerkennungsreglemente ¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren und c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements. ³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.	¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren, c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.	Art. 8 Wirkungen der Anerkennung ¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht. ² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons. ³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen. ⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.	
Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen ¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen. ² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten: a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation. ³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie: a. die Dauer der Ausbildung, b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung, c. die Lehrgegenstände und d. die Qualifikation des Lehrpersonals.		Art. 9 Dokumentation, Publikation ¹ Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse. ² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Art. 10 Rechtsschutz ¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes²²⁾.	

²²⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes²³⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden. ³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.	² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes²³⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.
Art. 11 Strafbestimmung Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.	

Art. 12 Kosten

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidunggebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2000.– erhoben werden. Die Entscheidunggebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidunggebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.– bis höchstens CHF 1000.– erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 3000.– erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

²³⁾ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32.

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

² Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

³ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

⁴ Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nicht universitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵ Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Sätze 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber, erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbevollmächtigungen zuständigen Behörden erteilt.

⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁴⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbevollmächtigungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbevollmächtigungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbevollmächtigungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk «gelöscht» versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk «gelöscht» angebracht.

⁹ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Der Präsident: <i>Peter Schmid</i> Der Generalsekretär: <i>Moritz Arnet</i> Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen. Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).		Änderungen vom 24. Oktober/ 21. November 2013 Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen. Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Bern, Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Die Präsidentin: Der Generalsekretär:	
Änderungen vom 16. Juni 2005 Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen. Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Bern, 16. Juni 2005 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Der Präsident: <i>Hans Ulrich Stöckling</i> Der Generalsekretär: <i>Hans Ambühl</i> Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.		Anhang²⁵⁾ Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV: Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK) Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH* Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH* Hebamme FH* Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH* Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*) Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF Drogistin und Drogist HF	

²⁵⁾ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale* ** Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF Orthoptistin und Orthoptist HF Podologin und Podologe HF Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***	
--	--

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus.

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,¹⁾

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern stimmt den im Anhang wiedergegebenen Änderungen vom 24. Oktober und 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ (Diplomanerkennungsvereinbarung) zu.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Er wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 13 zu kündigen.
4. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 3. September 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 439.18

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,¹⁾

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern stimmt den im Anhang wiedergegebenen Änderungen vom 24. Oktober und 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ (Diplomanerkennungsvereinbarung) zu.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Er wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 13 zu kündigen.
4. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 29. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 7. Oktober 2014

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Zumstein*

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 439.18

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) (Änderung)

Art. 1 ¹Unverändert.

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 6 ¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest

- a die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b das Anerkennungsverfahren,
- c die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

² und ³ Unverändert.

Art. 10 ¹Unverändert.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)¹⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)²⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden

³ Unverändert.

¹⁾ SR 173.32

²⁾ SR 173.110

Kosten und
Gebühren

Art. 12 ¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens 100 Franken bis höchstens 1000 Franken erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens 100 Franken bis höchstens 3000 Franken erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{ter} ¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nicht universitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)³⁾ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

² Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

³⁾ SR 935.01

⁴ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵ Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶ Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftsersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 10 und 11.

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013 Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen Erziehungs-
direktoren
Die Präsidentin: *Isabelle Chassot*
Der Generalsekretär: *Hans Ambühl*

Bern, 21. November 2013 Im Namen der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen Gesund-
heitsdirektorinnen und -direktoren
Der Präsident: *Carlo Conti*
Der Zentralsekretär: *Michael Jordi*

¹⁾ SR 831.10